

310.

(7-49 Ga 50/4—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Graz, Stadtgemeinde,
Aufnahme von Darlehen
zur Finanzierung von
Wohnhausbauten,
(Ldtg.-Blge. Nr. 90.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien ein Darlehen im Höchstbetrage von 11,000.000 S und beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien ein Darlehen im Höchstbetrage von 5,500.000 S zu dem im Abs. (2) genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Diese Darlehen dienen zur Erbauung von Wohnhäusern.

§ 2.

(1) Die Darlehensaufnahmen können auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Als Form kann die eines Schuldscheindarlehens oder die eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

§ 3.

Die Rückzahlung der Darlehen hat längstens binnen 50 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens oder des ersten Teilbetrages desselben folgenden Kalenderjahres an gerechnet.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Darlehen können überdies grundbücherlich sichergestellt werden.

§ 5.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund und im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die in § 1, Abs. (2), genannten Zwecke jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Abs. (1) sind die Bestimmungen des § 47 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz sinngemäß anzuwenden.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde,
Darlehensaufnahme in der
Höhe von 40 Millionen
Schilling zur Finanzie-
rung des Aufbaupro-
grammes 1949.
(Ldtg.-Blge. Nr. 92.)

betreffend die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von 40 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung des Aufbauprogrammes 1949.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Höchstbetrage von 40 Millionen Schilling zu den im Abs. (2) genannten Zwecken aufzunehmen.

(2) Diese Darlehen dienen zur Finanzierung des Aufbauprogrammes 1949, vor allem zur Erbauung und Fertigstellung von Wohn- und Schulhäusern, zur Fertigstellung des Städtischen Altersheimes einschließlich des Krankenhauses, sowie zur Durchführung von Bauten für soziale Fürsorgezwecke und zur Wiederherstellung bzw. zum Ausbau von Straßen und Kanälen.

(3) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Für die Aufnahme der Darlehen kann die Form eines Schuldscheindarlehen oder eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

§ 3.

Die Rückzahlung der Darlehen hat längstens binnen 45 Jahren zu geschehen und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme der einzelnen Darlehen oder des ersten Teilbetrages derselben folgenden Kalenderjahre an gerechnet.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder auch die Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

§ 5.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1, Abs. (2), genannten Zwecke jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des vorigen Absatzes sowie über die des § 4, Abs. (2), ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

312.

(7-45 Ga 5/22—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGUVBL. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1947, LGBL. Nr. 13.

Graz, Landeshauptstadt,
Gemeindeordnung, Ab-
änderung bzw. Ergänzung.
(Ldtg.-Blg. Nr. 94)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGUVBL. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1947, LGBL. Nr. 13, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt :

1. § 19, Abs. (2), hat zu lauten :
„(2) Ihre Zahl beträgt 48.“
2. Dem § 46 ist ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut beizufügen :
„(2) Gegen Verfügungen in Dienststrafsachen, die zur Durchführung von rechtskräftigen, auf Grund der Dienstordnung für die Beamten der Stadtgemeinde Graz erlassenen Erkenntnissen ergehen, ist eine Beschwerde an den Gemeinderat nicht zulässig.“
3. Der bisherige § 46 erhält die Bezeichnung § 46 (1).
4. § 47, Abs. (2), hat in den Punkten 8 bis 12 zu lauten :
„8. die Erwerbung von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgehaltenen Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 25.000 S übersteigt ;
9. die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut und von beweglichem Gemeindevermögen (einschließlich Wertpapieren, Aktien u. dgl.) im Werte von über 25.000 S ;

10. die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde sowie der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Rechnungsmängelerätzen, soferne diese den Betrag von 5000 S überschreiten ;

11. der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt den Jahresbetrag von 2000 S überschreitet oder wenn die Dauer des Vertrages sich auf mehr als sechs Jahre erstreckt ;

12. die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten 100.000 S übersteigen."

5. § 47 b hat zu lauten :

„§ 47 b (1) Zu einer gültigen Beschlußfassung über Veräußerung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut [§ 47 (2), Punkt 9], im Werte von mehr als 25.000 S ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderate angehörigern Mitglieder erforderlich.

(2) Ein solcher Beschluß bedarf, wenn der Verkehrswert der zu veräußernden Sache den Betrag von 100.000 S überschreitet, der Genehmigung der Landesregierung. Der Verkehrswert ist jeweils durch ein Gutachten der Preisbehörde bei der Steiermärkischen Landesregierung oder durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen festzustellen."

6. § 47 c hat zu lauten :

„§ 47 c (1) Zu einer gültigen Beschlußfassung des Gemeinderates über Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Gemeindevermögen und Übernahme von Bürgschaften [§ 47 (2), Punkt 14] ist in dem Falle, wenn die aufzunehmende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe mehr als 25.000 S beträgt, die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderate angehörigern Mitglieder erforderlich.

(2) Soll die aufzunehmende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe den Betrag von 500.000 S übersteigen, sowie in dem Falle, wenn die Aufnahme eines Anlehens gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll, ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich. Ob hiezu auch noch die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist, bestimmt die Bundesgesetzgebung."

7. § 68, Abs. (1), hat zu lauten :

„(1) Der Stadtrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben. Übertretungen der zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln und Verfügungen können, insofern dadurch nicht eine in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlung begründet wird, durch kollegialisch zu fassende Beschlüsse des Stadtrates (§ 64) mit Geldbußen bis zum Betrage von 1000 S oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zwei Wochen geahndet werden."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

313.

(7-45 Ga 5/23—1949.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 1949, betreffend den Gesetzesbeschluß Nr. 238 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGUVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBL Nr. 13, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Graz, Landeshauptstadt,
Gemeindeordnung, Ab-
änderung bzw. Ergänzung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 180.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den zit. Gesetzesbeschluß nicht mehr weiter zu verfolgen.

39. Sitzung am 6. Juli 1949.

(Beschlüsse Nr. 314 bis 322.)

314.

(LAD 9 W 1/3—1948.)

Landesverfassungsgesetz

vom

über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Landeswiederverlautbarungsgesetz).

Landeswiederverlautbarungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 69.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Land die Gesetzgebung zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

§ 2.

Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung :

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden, durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen ;
2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen ;
3. Bestimmungen, die zufolge einer nach § 2 Rechtsüberleitungsgesetz in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen ;
4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen ;
5. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen ;
6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffenden Rechtsvorschriften selbst einbauen ;

7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen ;
8. der Rechtsvorschrift einen kurzen Titel geben.

§ 3.

Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 4.

Von dem der Herausgabe des die Wiederverlautbarung enthaltenden Stückes des Landesgesetzblattes folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschriften gebunden.

315.

(7-48 Mu 5/8—1949.)

Gesetz

vom

Müllabfuhrgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 91.)

betreffend die Regelung der Müllabfuhr für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Müllabfuhrgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, in denen zur Abfuhr und Beseitigung des Hausmülls eine Gemeindeanstalt (Müllabfuhranstalt) besteht, werden ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluß die Müllabfuhr gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchzuführen :

Sammlung des Hausmülls.

§ 1.

(1) In den dichter verbauten Teilen der Gemeinde, die jeweils der Gemeinderat bestimmt (Verpflichtungsbereich), haben vorbehaltlich der im § 3 bezeichneten Ausnahmen sämtliche Grundstückeigentümer zur Beseitigung des Hausmülls die hierzu eingerichtete Gemeindeanstalt (Müllabfuhranstalt) zu benützen, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Müllabfuhrordnung (§ 11) aufstellt. Innerhalb des Verpflichtungsbereiches haben die Grundstückeigentümer, soweit sie nicht befreit sind, den Hausmüll durch die Organe dieser Anstalt zur Abfuhr bringen zu lassen. Außerhalb des Verpflichtungsbereiches kann auf Antrag des Grundstückeigentümers vom Gemeinderat der Anschluß an die Müllabfuhranstalt bewilligt werden.

(2) Die Sammlung des Hausmülls im Sinne des vorstehenden Absatzes hat in Standgefäßen (Müllgefäßen) zu erfolgen, welche nach dem vom Gemeinderat festgesetzten Muster in der für jedes Grundstück erforderlichen Anzahl die Gemeinde beizustellen hat. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Müllgefäße enthält § 5, Abs. (1).

Anschluß an die Müllabfuhranstalt.

§ 2.

(1) Der Anschluß an die Müllabfuhranstalt gilt mit der Aufstellung der Müllgefäße durch die Müllabfuhranstalt als erfolgt. Von diesem Zeitpunkte ab ist die Weiterbenützung der bestehenden Kehrriech- und Aschengruben sowie die Anlegung neuer derartiger Gruben untersagt.

(2) Die durch die Aufstellung der Müllgefäße entbehrlich gewordenen Kehrriech- und Aschengruben sind nach vorheriger Entleerung, Reinigung und Kalkung von den Grundstückseigentümern binnen einer vom Gemeinderat nicht unter sechs Monaten festzusetzenden Frist mit einem sanitär einwandfreien Material zuzuschütten.

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang.

§ 3.

(1) Der Gemeinderat kann einzelne Grundstückseigentümer von der im § 1, Abs. (1), festgesetzten Verpflichtung bis auf Widerruf befreien und ihnen die Beseitigung des Hausmülls mittels eigenen oder gemieteten Fuhrwerkes oder die Verwendung des Hausmülls zur Düngung eines beim Hause befindlichen Grundstückes von genügender Größe gestatten, wenn dagegen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Anwesens und seiner Nachbarschaft keine Bedenken obwalten.

(2) Wird nach vorstehendem Absatz die Beseitigung des Hausmülls mittels eigenen oder gemieteten Fuhrwerkes gestattet, so hat der betreffende Grundstückseigentümer die Abfuhr auf eigene Kosten in einer sanitär einwandfreien Weise zu bewerkstelligen und die Ablagerung auf dem vom Gemeinderat bestimmten Platze zu veranlassen.

Hausmüll.

§ 4.

(1) Hausmüll im Sinne dieses Gesetzes ist der in den Wohnungen und sonstigen Teilen des Grundstückes entstehende Unrat (Kehrriech, Ruß, Asche usw.) sowie sonstige Haus- und Hofabfälle und die nicht flüssigen Küchenabfälle, Speisereste und Abfälle von Nahrungsmitteln, die sich im Betrieb der Hauswirtschaft ergeben.

(2) Als Hausmüll gelten nicht:

1. Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen, sowie Bauschutt, größere Steine, Papier und Altstoffe;
2. Gewerbe- und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftslokalen, Brauereien, Lagerhäusern, Hotels, Gastwirtschaften, Schlächtereien, Bäckereien, Krankenhäusern, Verwaltungsgebäuden, Schulen u. dgl.;

3. Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm und Gartenabfälle, soweit es sich um Gärten von über 100 m² Größe handelt ;
4. menschliche und tierische Fäkalien, Dünger aus Ställen und ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen ;
5. flüssige Stoffe jeder Art ;
6. Gegenstände, die infolge eines hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grund die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können ;
7. zerknallfähige Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper u. dgl.) ;
8. sperrige Gegenstände, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können.

(3) Die im Abs. (2) genannten Stoffe sowie Asche und Schlacke in heißem Zustande dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.

(4) Die Müllabfuhranstalt kann die Abfuhr der im Abs. (2) genannten Stoffe sowie die Abfuhr des Mülls von den an die Müllabfuhr nicht angeschlossenen Grundstücken nach Maßgabe besonderer Vereinbarung übernehmen. Gewerbebetriebe, die selbst keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beseitigung der Betriebsabfälle bieten, können auf Anordnung des Gemeinderates nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Benutzung der Müllabfuhr verpflichtet werden.

Müllgefäße.

§ 5.

(1) Die Müllgefäße sollen aus Metall hergestellt, mit einem dauerhaften Anstrich oder einer Verzinkung versehen sein ; sie müssen einen dichtschießenden, mit dem Gefäß verbundenen Deckel haben und zur leichteren Transportmöglichkeit entsprechende Handgriffe besitzen.

(2) Die Grundstückeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die tatsächlichen Anschaffungskosten der Müllgefäße zu ersetzen. Der Ersatz dieser tatsächlichen Anschaffungskosten kann in monatlichen Teilzahlungen bis zu 36 gleichen Monatsraten erfolgen.

(3) Die von der Gemeinde beigestellten Müllgefäße gehen nach vollständigem Ersatz der Kosten in das Eigentum der Grundstückeigentümer über und sind von diesen instandzuhalten. Sie sind im Bedarfsfalle auf Anordnung des Gemeinderates durch neue, von der Gemeinde gegen Ersatz der tatsächlichen Anschaffungskosten zu beziehende Müllgefäße zu ersetzen. Der Ersatz dieser Anschaffungskosten kann in monatlichen Teilzahlungen bis zu zwölf gleichen Monatsraten erfolgen.

(4) Die Grundstückeigentümer bzw. ihre Beauftragten haben den mit einem Dienstausweis versehenen Organen der Müllabfuhranstalt zur Überprüfung der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden, ungehindert den Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren und erstere sind verpflichtet, alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(5) Die Müllgefäße sind nach den Anweisungen der Organe der Müllabfuhranstalt aufzustellen. Das Ab- und Zutragen muß für die Organe der Müllabfuhranstalt ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Berechtigte Wünsche der Grundstückeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) Der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Müllgefäße den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und die Gefäße ordnungsgemäß benutzt werden.

(7) Die Müllgefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Andere Gefäße als die von der Müllabfuhranstalt bereitgestellten dürfen nicht verwendet werden.

Müllabfuhr.

§ 6.

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Entleerung der gefüllten Müllgefäße an Werktagen (in Sonderfällen auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 7 bis 19 Uhr zu ermöglichen. Die Anzahl der wöchentlichen Entleerungen und den Zeitpunkt der Abfuhr des Mülls bestimmt der Gemeinderat.

(2) Die Gemeinde hat die Entleerung der Müllgefäße und die Abfuhr des Hausmülls in einer sanitär einwandfreien Weise zu besorgen. Sanitär einwandfrei ist die Abfuhr dann, wenn die Aufbewahrung des Mülls bis zum Zeitpunkt der Abfuhr keine Belästigung der Hausbewohner mit sich bringt und bei der Entleerung der Müllgefäße in die Abfuhrwagen weder Müll verschüttet wird, noch Staub frei austreten kann.

(3) Der Hausmüll geht mit dem Verladen auf die Müllabfuhrfahrzeuge in das Eigentum der Gemeinde kostenlos über. Vorgefundene Wertsachen sind als Fundgegenstände zu behandeln. Der Gemeinde steht über den abgeführten Hausmüll das freie Verfügungsrecht zu, sie hat jedoch bei der Unschädlichmachung oder Verwertung des Hausmülls die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die notwendigen sanitären Rücksichten zu beobachten.

(4) Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden muß, so ist dies vorher in ortsüblicher Weise kundzumachen. Aus einer solchen Verlegung des Abfuhrtermines kann kein Anspruch auf den regelmäßigen Abfuhrtag abgeleitet werden.

(5) Muß die Entleerung der Müllgefäße aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. dessen Beauftragten gelegenen Grund unterbleiben, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtage. Sollte durch Störungen im Wirtschaftsbetriebe der Müllabfuhranstalt eine Unterbrechung der Abfuhr von mehr als einem Monat eintreten, so darf für diesen Zeitraum keine Gebühr erhoben werden.

Müllabfuhrgebühren.

§ 7.

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Besorgung der Müllabfuhr erwächst, von den nach § 1, Abs. (1), zur Benützung der Müllabfuhranstalt verpflichteten bzw. zugelassenen und davon nicht nach § 3 befreiten Grundstückseigentümern außer den im § 5, Abs. (2) und (3), bezeichneten Kostenersatzern jährlich wiederkehrende Gebühren (Müllabfuhrgebühren) einzuheben.

(2) Als Aufwand im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten die laufenden Betriebskosten der Müllabfuhranstalt zuzüglich jener Beträge, die zur Verzinsung

und Tilgung der Anschaffungskosten der Betriebsmittel und zur Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage erforderlich sind.

(3) Die Festsetzung der Müllabfuhrgebühren, die in einem Tarif zusammenzufassen sind, hat durch einen nach den Vorschriften der Gemeindeabgabenordnung zu fassenden Gemeinderatsbeschluß zu erfolgen. Der Gemeinderatsbeschluß ist durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde mit dem Hinweis kundzumachen, daß Berufungen gegen den Tarif innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt einzubringen sind. Über die Berufungen entscheidet die Landesregierung endgültig.

Einhebung der Müllabfuhrgebühren und Kostenersätze.

§ 8.

(1) Die Müllabfuhrgebühren sind mittels Bescheid vorzuschreiben und sind an den vom Gemeinderat bestimmten Zahlungsterminen an die vom Gemeinderat bestimmte Zahlstelle zu entrichten. Gemeinsame Vorschreibung mit den übrigen gemeindlichen Grundstückabgaben ist zulässig. In diesem Falle sind die Müllabfuhrgebühren gemeinsam mit den übrigen gemeindlichen Grundstückabgaben mit dem entsprechenden Anteil ihres Jahresbetrages zu entrichten. Solange keine neue Vorschreibung erfolgt, sind die bisherigen Gebühren weiter zu entrichten.

(2) Die Kostenersätze nach § 5, Abs. (2) und (3), sind ebenfalls mittels Bescheid vorzuschreiben. Die hierfür fälligen Teilzahlungen sind an die vom Gemeinderat bestimmte Zahlstelle zu entrichten.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Müllabfuhrgebühren und Kostenersätze ist nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen vorzugehen. Rückständige Gebühren und Kostenersätze sind entweder im verwaltungsbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren einzubringen. Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sind ebenfalls nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen einzuheben und einzubringen.

(4) Für die Müllabfuhrgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrecht für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, die für diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandrechte zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. Bei älteren, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichenden Rückständen, ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahr nach der Fälligkeit der betreffenden Gebührensätze in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

(5) Die Bestimmungen des Abs. (4) finden auch auf den nach Abs. (3) verwirkten Säumniszuschlag und die zu entrichtenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie auf die in § 5, Abs. (2) und (3), angeführten Kostenersätze sinngemäß Anwendung.

(6) Die Müllabfuhrgebühren sind unbeschadet ihrer Eigenschaft als öffentliche Abgaben Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen. Bei dem Mietengesetz unterliegenden Bestandverhältnissen können die Grundstückseigentümer gemäß § 2, Abs. (2), Ziffer 2, des Mietengesetzes, die Müllabfuhr-

gebühren als Bestandteil des gesetzlichen Mietzinses von den Mietern einheben. Bei nicht dem Mietengesetz unterliegenden Bestandverhältnissen (Pauschalzins) können die Grundstückeigentümer den Mietzins nur um den Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Aufwendungen für die Unratabfuhr und den Müllabfuhrgebühren erhöhen.

(7) Sämtliche ordnungsgemäß durch Belege nachzuweisenden Aufwendungen nach § 2, Abs. (2), § 5, Abs. (2) und (3), sind ebenfalls Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen. Die Aufwendungen nach § 5, Abs. (2), dürfen von den Grundstückeigentümern nur binnen drei Jahren in gleichen, an den einzelnen Zinsterminen fällig werdenden Raten, beginnend mit dem auf die Bekanntgabe der Höhe und die Vorlage der Belege nächstfolgenden Zinstermin, auf die Mieter überwält werden. Die Aufwendungen nach § 2, Abs. (2), und § 5, Abs. (3), können jedoch binnen einem Jahre ebenfalls in gleichen, an den einzelnen Zinsterminen fällig werdenden Raten auf die Mieter überwält werden.

(8) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühren auch die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstückteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

(9) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, in den der Tag fällt, an dem die Müllgefäße aufgestellt werden. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Zahlungsabschnittes, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Abs. (8) genannten Nutzungsberechtigten. Neben dem bisherigen Eigentümer haftet für die Gebühren dieses Zahlungsabschnittes auch der neue Eigentümer.

(10) Stellt die Erhebung der Kostenersätze und Gebühren [§ 5, Abs. (2) und (3), und § 7, Abs. (1)] im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann sie auf Ansuchen vom Gemeinderat aus Billigkeitsgründen gestundet bzw. ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

(11) Die Gemeinde hat dem Grundstückeigentümer auf sein Verlangen die ihm vom Mieter zu ersetzenden Aufwendungen und Gebühren [§ 5, Abs. (2) und (3), und § 7, Abs. (1)] abzuschreiben, wenn der Grundstückeigentümer diese Ersätze vom Vermieter vergeblich eingefordert hat. Die Gemeinde hat jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze später für einbringlich hält, die Abtretung dieser Forderungen des Grundstückeigentümers gegen den Mieter zu verlangen.

Zwangsmaßnahmen.

§ 9.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Anschluß- und Benutzungszwang kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der in dieser Androhung gesetzten Frist durch den Bürgermeister ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1000 S festgesetzt werden.

(2) Außerdem kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen an Stelle

und auf Kosten des Verpflichteten durch den Bürgermeister verfügt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Ist die Ersatzvornahme möglich, so ist die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungswege eingetrieben.

Verfahren und Rechtszug.

§ 10.

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, der Bürgermeister. Gegen Bescheide der Gemeinde sowie gegen die Festsetzung von Zwangsgeld und die Verfügung der Ersatzvornahme nach § 9 ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft, in weiterer Folge an die Landesregierung zulässig. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig. Berufungen sind beim Gemeindeamt einzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für die Kostenersätze und Müllabfuhrgebühren [§ 5, Abs. (2) und (3), und § 7, Abs. (1)] gelten die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Verfahrensvorschriften. Berufungen sind binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Gemeindeamt oder beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen, über welche die Landesregierung endgültig entscheidet. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Müllabfuhrordnung.

§ 11.

(1) Zur näheren Durchführung dieses Gesetzes haben die Gemeinden unter Bedachtnahme auf die in den Gemeinden herrschenden besonderen Verhältnisse Müllabfuhrordnungen zu erlassen, welche insbesondere zu enthalten haben:

1. Die Feststellung des Verpflichtungsbereiches [§ 1, Abs. (1)];
2. die Feststellung der zur Sammlung des Mülls zu verwendenden Müllgefäße [§ 1, Abs. (2)];
3. die Anzahl der wöchentlichen Entleerungen und den Zeitpunkt der Abfuhr des Mülls [§ 6, Abs. (1), Satz 2];
4. die Festsetzung der Müllabfuhrgebühren (§ 7);
5. die Festsetzung der Zahlungstermine für die Müllabfuhrgebühren und der Zahlstelle für die Müllabfuhrgebühren und Kostenersätze [§ 8, Abs. (1) und (2)].

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Müllabfuhrordnung ist durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel der Gemeinde mit dem Hinweis kundzumachen, daß Berufungen gegen die Müllabfuhrordnung innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt einzubringen sind.

(3) Die Müllabfuhrordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung. Bei Einholung dieser Genehmigung sind die eingebrachten Berufungen mit der schriftlichen Äußerung der Gemeinde anzuschließen. Der Tag,

an welchem die Müllabfuhrordnung in Kraft tritt, ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 14. November 1947, LGBL Nr. 6/1948, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur verliert mit 1. Jänner 1950 seine Wirksamkeit. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur eine Müllabfuhrordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

316.

(6-373/I A 3/3—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung von Arbeitskreisen für kulturelle Aufgaben.

Kulturelle Aufgaben.
Errichtung von Arbeits-
kreisen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 81.)

Arbeitskreise für kulturelle Aufgaben.

§ 1.

(1) In jedem politischen Bezirke kann ein „Arbeitskreis für kulturelle Aufgaben“ als Zweckverband gegründet werden. Die Arbeitskreise entstehen und erhalten Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung ihres Statutes durch die Landesregierung. Der Sitz des Arbeitskreises ist jener der Bezirkshauptmannschaft, sein Wirkungsbereich jener des politischen Bezirkes.

(2) Das Statut hat den Namen des Arbeitskreises festzulegen und die Abgrenzung der einzelnen Sachgebiete (§ 3) vorzunehmen; es hat alle nötigen näheren Regelungen im Sinne dieses Gesetzes zu treffen und auch zu bestimmen, wer mit der Ausfertigung rechtsverbindlicher Erklärungen betraut wird und welche Einzelheiten bei der Beschlußfassung des Vorstandes (§ 5) sowie des Kulturrates (§ 6) zu beachten sind.

§ 2.

Der Arbeitskreis soll die geregelte Zusammenarbeit der in kulturellen Angelegenheiten tätigen Personen und Körperschaften einschließlich der am Kulturleben interessierten Wirtschaftskreise, so auch des Fremdenverkehrs, unter Beachtung der geltenden rechtlichen und organisatorischen Normen gewährleisten. Zweck des Arbeitskreises ist, heimisches Kulturgut zu pflegen und es volksbildnerisch und wirtschaftlich nutzbar zu machen. Hiezu gehört auch die Förderung zweckentsprechender Anstalten.

§ 3.

Der im § 2 angeführte Aufgabenkreis ist in einzelne Sachgebiete aufzuteilen; in jedem Sachgebiete ist eine Anzahl von Personen tätig, deren Fachkenntnisse oder Fähigkeiten die Erreichung des Zweckes gewährleisten.

Organe des Arbeitskreises.

§ 4.

(1) Vorsitzender des Arbeitskreises ist der Bezirkshauptmann oder der im Einvernehmen mit dem Kulturrat von ihm bestellte Vertreter.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Arbeitskreis nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr, wozu er sich eines Geschäftsführers bedienen kann.

§ 5.

(1) Der Vorstand besteht aus :

1. dem Vorsitzenden des Arbeitskreises ;
2. den Leitern der einzelnen Arbeitsgebiete ;
3. dem Finanzreferenten ;
4. dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand ist in Angelegenheiten des Arbeitskreises das verwaltende und vollziehende Organ.

§ 6.

(1) Der Kulturrat steht unter der Leitung des Vorsitzenden des Arbeitskreises. Er wird gebildet aus Vertretern aller an kulturellen Arbeiten interessierten Körperschaften, Vereinen und Einrichtungen (z. B. Gemeinden, Kammern, Bezirksschulinspektor, Fortbildungsschulen, Fremdenverkehrsverband usw.). Die näheren Bestimmungen hierüber und die Einbeziehung besonderer Persönlichkeiten ist im Statut festzulegen.

(2) Der Geschäftsführer, der Finanzreferent und die Leiter der Sachgebiete werden dem Kulturrat mit beratender Stimme beigezogen.

(3) Der Kulturrat ist in Angelegenheiten des Arbeitskreises das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

(4) Dem Kulturrat obliegt insbesondere :

- a) die Wahl der Leiter der einzelnen Arbeitsgebiete und des Finanzreferenten ;
- b) die Verfügung über das Vermögen des Arbeitskreises ;
- c) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses ;
- d) die Beschlußfassung über alle im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben sowie über die Anstellung und Entlassung von Angestellten.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes und des Kulturrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Der Kulturrat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber in jedem Vierteljahr, unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Finanzielle Geschäftsführung.

§ 7.

(1) Die finanziellen Mittel des Arbeitskreises können aufgebracht werden :

- a) durch einen einmaligen Gründungsbeitrag der Bezirkshauptmannschaft (Selbstverwaltung) ;
- b) durch einmalige freiwillige Gründungs- bzw. Förderungsbeiträge der im Verwaltungsbezirk gelegenen Gemeinden, Finanzinstitute, Vereine und anderer an den Bestrebungen des Arbeitskreises interessierten juristischen oder physischen Personen ;
- c) durch jährliche Beiträge der unter a und b genannten Faktoren ;
- d) durch anderweitige Einnahmen und Spenden.

(2) Alle aus Veranstaltungen des Arbeitskreises erzielten Reineinnahmen haben ausschließlich diesem zuzufallen.

§ 8.

(1) Die finanziellen Geschäfte des Arbeitskreises jeder Art führt der Finanzreferent.

(2) Die Gebarung unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Auflösung.

§ 9.

(1) Der Arbeitskreis kann von der Steiermärkischen Landesregierung aufgelöst werden, wenn

- a) sich die Undurchführbarkeit des im § 2 angeführten Zweckes ergibt,
- b) gesetzliche oder statutarische Vorschriften vom Kulturrat oder anderen Organen des Arbeitskreises öfter verletzt werden und der Vorsitzende trotz Verwarnung durch das Amt der Landesregierung keine Abhilfe schafft,
- c) der Arbeitskreis trotz vorangegangener Verwarnung durch das Amt der Landesregierung auch anderen als den im § 2 festgelegten Zwecken dienstbar gemacht wird,
- d) der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kulturrat den Antrag auf Auflösung stellt.

(2) Das vorhandene Vermögen fällt im Falle der Auflösung des Zweckverbandes an die Bezirkshauptmannschaft (Selbstverwaltung), die dasselbe für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

317.

(6-164 S 7/14—1949.)

Gesetz

vom

über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Sportwesen, Förderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 99.)

§ 1.

(1) Sämtliche Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande bilden bei Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit,

Eigenart, Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften, die „Landessportorganisation“ von Steiermark.

(2) Die Landessportorganisation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sich selbst verwaltet; sie hat ihren Sitz in Graz.

§ 2.

Die Landessportorganisation dient der Zusammenfassung des gesamten Sportwesens im Lande nach demokratischen Grundsätzen; sie hat die zielbewußte Förderung des Sportes und der mit ihr verbundenen körperlichen, geistigen, sittlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Werte zur Aufgabe.

§ 3.

Der Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über die Landessportorganisation zu.

§ 4.

Die Organe der Landessportorganisation sind:

- a) der Landessportrat,
- b) das Landessportpräsidium,
- c) die Sportfachvertretungen,
- d) das Landessportsekretariat.

§ 5.

Der Landessportrat.

(1) Der Landessportrat besteht aus dem Vorsitzenden (Abs. 7) und neun Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Landesobmanne und zwei weiteren Vertretern des „Arbeitsbundes für Sport und Körperkultur“ (Sporthauptverband ASKÖ),
- b) dem Landesobmanne und zwei weiteren Vertretern der Österreichischen Turn- und Sportunion (Sporthauptverband „Union“),
- c) dem Landesobmanne und zwei weiteren Vertretern des allgemeinen Sportverbandes (Sporthauptverband ASVÖ).

(2) Die Mitglieder des Landessportrates werden von den in Abs. 1 genannten Sportverbänden entsendet, die gleichzeitig je ein Ersatzmitglied namhaft machen; sie können auch nur von den sie entsendenden Sportverbänden wieder abberufen werden.

(3) Wenn in Hinkunft Änderungen hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Körperschaften eintreten, wird durch Novellierung des Abs. 1 bestimmt, welche Gruppen neben oder an Stelle der Vorgenannten zu treten haben.

(4) Die Funktionsdauer des Landessportrates endet erstmalig am 31. Dezember 1950 und beträgt in der Folge jeweils zwei Jahre.

(5) Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates nur mit Zustimmung des Landessportrates abberufen, es sei denn, daß sie das Ansehen oder die durch die Landesregierung wahrzunehmenden öffentlichen Interessen des Landes schädigen. In einem solchen Falle tritt das entsprechende Ersatzmitglied nach Abs. 2 an Stelle des Abberufenen.

(6) Bei Ablauf der Funktionsdauer des Landessportrates bleibt der bisherige Landessportrat solange im Amte, bis der neue Landessportrat zusammengetreten ist.

(7) Den Vorsitz im Landessportrat führt das gemäß der Geschäftseinteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sportes betraute Mitglied der Landesregierung. Den Vorsitzenden vertreten in seiner Abwesenheit vierteljährig abwechselnd die Landesobmänner, bzw. deren Stellvertreter der Sporthauptverbände „ASKÖ“, „Union“ und „ASVÖ“.

Wenn der Vorsitz von einem Vertreter der Sporthauptverbände geführt wird, ist er als Mitglied des Landessportrates durch einen Ersatzmann zu ersetzen.

(8) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig.

(9) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

(10) Soweit es sich um Anträge oder Begutachtungen gemäß § 6, Abs. 1, handelt, kann der Antragsteller eines abgelehnten Antrages verlangen, daß auch sein Antrag mit einer von ihm binnen 8 Tagen beizustellenden kurzen schriftlichen Begründung der Landesregierung gleichzeitig mit dem bezüglichen Beschluß des Landessportrates vorgelegt wird.

(11) Der Landessportrat tritt wenigstens vierteljährig über Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn diese im Interesse der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht des Vorsitzenden erforderlich sind, oder wenn mindestens 3 Landessportratsmitglieder dies unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich verlangen.

(12) Der Landessportrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Sportangelegenheiten Unterausschüsse einsetzen, wobei er das Ausmaß der Zuständigkeit, die Dauer der Funktion und die personelle Besetzung der Unterausschüsse selbst beschließt.

(13) Zu den Sitzungen des Landessportrates und seiner Unterausschüsse können fallweise die Sportfachvertretungen in ihrer Gesamtheit oder einzelne Sportfachvertretungen sowie Fachmänner und Vertreter besonderer Ausschüsse (z. B. des Olympischen Komitees) beigezogen werden, denen beratende Stimme zusteht. Wenn ein Beratungsgegenstand vorwiegend fachliche Fragen eines oder mehrerer Sportzweige behandelt, sind die entsprechenden Sportfachvertretungen jedenfalls der Sitzung mit beratender Stimme beizuziehen.

(14) Der Landessportsekretär nimmt an allen Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretungen mit beratender Stimme teil.

Der Landessportsekretär hat zu allen Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretungen einen Protokollführer aus dem Kreise der Hilfskräfte des Landessportsekretariats zu bestimmen.

(15) Im übrigen gibt sich der Landessportrat seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

§ 6.

Aufgaben des Landessportrates.

(1) Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sportes, sowie der Landesschulbehörde hinsichtlich des in den Schulen betriebenen Sportes.

(2) Weiters obliegt dem Landessportrat die Behandlung aller den im § 5, Abs. 1, lit. a—c, genannten Gruppen gemeinsamen Angelegenheiten des Sportes in allen seinen Zweigen im Lande, insbesondere :

a) die Beschaffung von Sportanlagen im ganzen Lande und die Entscheidung über die Benützung gemeinsamer Sportanlagen ;

b) die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die gesundheitliche Überwachung, Beratung und Behandlung der Sporttreibenden, vorzüglich der Jugendlichen ;

c) die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen in allen Sportzweigen, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung oder die Übertragung der Durchführung derartiger Veranstaltungen an Landesfachverbände, Sportverbände oder Vereine ;

d) die Ausschreibung der Landesmeisterschaften ;

e) die Verleihung von Meisterschaftsabzeichen, die Schaffung und Verleihung anderer Abzeichen und Anerkennungen für besondere Leistungen in der Sportausübung und auf dem Gebiete der Sportorganisation und Sportförderung, sowie die Beschaffung und Begutachtung von Preisen, Ehrengaben und Diplomen ;

f) die Genehmigung zur Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Landes als Vertreter des Landes ;

g) die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sportes mit den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs ;

h) die Herausgabe offizieller Mitteilungen aller den Sport betreffenden Fragen in der Presse ;

i) die Evidenzhaltung sämtlicher Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande ;

j) das Abstimmen des Terminkalenders ;

k) die Antragstellung und die Erstattung von Gutachten in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen an die hiemit befaßten Stellen ;

l) die Erstellung des Budgets und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses für die Landessportorganisation ;

m) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisationen ;

n) die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen aus Landes- oder Gemeindemitteln ;

o) die Gewährung von Beihilfen an die Sportverbände und Sportvereine des Landes ;

p) die Entscheidung als oberste Instanz über Einsprüche oder Berufungen gegen Entscheidungen der Rechts- und Strafausschüsse aller Landesfachverbände bis zum Entstehen der Bundessportorganisation.

§ 7.

Das Landessportpräsidium.

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der Landessportorganisation obliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 6, Abs. 2, lit. 1—o, dem Landessportpräsidium.

(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Landessportrates sowie aus den Landesobmännern der im Landessportrat vertretenen Sporthauptverbände.

(3) Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erstellt der Landessportrat; sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 8.

Das Landessportsekretariat.

(1) Zur Unterstützung des Landessportpräsidiums in seiner Verwaltungstätigkeit und zur kanzleimäßigen Erledigung der Geschäfte des Landessportpräsidiums und des Landessportrates ist das Landessportsekretariat berufen.

(2) Das Landessportsekretariat besteht aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften. Die Anzahl der Hilfskräfte bestimmt der Landessportrat nach Anhörung des Landessportsekretärs.

(3) Der Landessportsekretär und die Hilfskräfte des Landessportsekretärs sind Angestellte der Landessportorganisation nach den Bestimmungen des Privatangestelltenrechtes. Das Land vergütet die Bezüge des Landessportsekretärs und einer Hilfskraft; das Ausmaß dieser Rückvergütung wird durch die Landesregierung festgesetzt.

(4) Die Anstellung und Abberufung des Landessportsekretärs erfolgt durch das Landessportpräsidium im Einvernehmen mit der Landesregierung. Wenn die Landesregierung die Abberufung des Landessportsekretärs verlangt, hat das Landessportpräsidium diesem Verlangen zu entsprechen.

(5) Die übrigen Angestellten des Landessportsekretariates werden über Vorschlag des Landessportsekretärs vom Landessportpräsidium bestellt.

(6) Der Landessportsekretär ist in Ausübung der Agenden des Landessportsekretariates an die Weisungen des Landessportpräsidiums gebunden. Das Landessportpräsidium kann ihm die selbständige Erledigung minderwichtiger Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen.

(7) Der Landessportsekretär nimmt an allen Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretungen mit beratender Stimme teil.

(8) Die Höhe der jährlichen personellen und sachlichen Aufwendungen des Landessportsekretariates werden vom Landessportrate im Rahmen der Budgeterstellung festgesetzt.

§ 9.

Die Landesfachverbände und Sportfachvertretungen.

(1) Alle steirischen Sportfachverbände (Landesfachverbände) gehören als juristische Personen bei Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihrer bisherigen verbandsmäßigen Zugehörigkeit zu den entsprechenden übergeordneten öster-

reichischen Bundesfachverbänden und internationalen Sportverbänden unter Fortführung ihrer bisherigen Aufgaben und Funktionen, soweit diese nicht der in diesem Gesetz getroffenen Neuregelung entgegenstehen, der Landessportorganisation an.

(2) Die näheren Vorschriften über die Organisation der Sportfachvertretungen setzt der Landessportrat fest, sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Die Landesregierung stellt über Antrag des Landessportrates durch Kundmachung fest, welche Sportfachverbände (Landesfachverbände) zugelassen werden und welche für die Sportfachvertretung in Fachgruppen zusammengefaßt werden.

(4) Aus Zweckmäßigkeitsgründen (Vereinfachung der Organisation) und zur Erleichterung der Zusammenarbeit kann der Landessportrat mit Zustimmung der Landesregierung mehrere Landesfachverbände ähnlicher oder saisonmäßig verbindbarer Sportzweige zu Landesfachgruppen zusammenfassen, wobei sich der Gruppenvorstand in gleicher Weise zusammensetzt wie die Sportfachvertretung (Abs. 6). Der Fortbestand der bisherigen Landesfachverbände als juristische Personen wird durch diese rein organisatorische Einreihung in Gruppen nicht berührt.

(5) Die Sportfachvertretungen bestehen aus je 4 Mitgliedern, und zwar dem jeweiligen vereinsmäßig gewählten Obmann (Präsidenten) des zahlenmäßig stärksten Landesfachverbandes der betreffenden Landesfachgruppe bzw. dem Präsidenten des steirischen Fußballverbandes und je einem Vertreter der Sporthauptverbände „ASKÖ“, „Union“ und „ASVÖ“. Die letzten 3 Vorstandsmitglieder werden mit der entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern durch die Sporthauptverbände „ASKÖ“, „Union“ und „ASVÖ“ mit Genehmigung des Landessportrates entsandt.

Die Sportfachvertretungen sind in der gleichen Zusammensetzung gleichzeitig die Vorstände der Landesfachgruppen.

Diese viergliedrigen Sportfachvertretungen (Gruppenvorstände) fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Sportfachvertretungen haben die Beratung und Unterstützung des Landessportrates in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportzweige zur Aufgabe. Sie haben weiters die gemeinsamen Interessen ihres Sportzweiges wahrzunehmen und sind allein berechtigt, in Angelegenheiten ihres Sportzweiges an den Landessportrat Anträge zu stellen. Die Landesfachverbände können Anträge an den Landessportrat nur über ihre Sportfachvertretung stellen.

(7) Den Vorsitz in der Sportfachvertretung führt vierteljährlich abwechselnd eines der 4 Mitglieder.

(8) Die Geschäftsordnung für die Sportfachvertretungen setzt der Landessportrat fest. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 10.

Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation notwendig sind, werden beschafft:

a) Durch Pflichtbeiträge der Sportvereinigungen (§ 1) und durch Anteile an den erzielten Eintrittspreisen bei durch diese Sportvereinigungen durchgeführten Sportveranstaltungen. Die Höhe der Pflichtbeiträge und Anteile wird vom Landessportrat bestimmt;

- b) durch die Erträgnisse von eigenen Veranstaltungen der Landessportorganisation ;
- c) durch die Erträgnisse aus den Vermögensschaften der Landessportorganisation, wie z. B. Eingänge aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen ;
- d) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige freiwillige Zuwendungen ;
- e) durch allfällige Subventionen aus öffentlichen Mitteln.

§ 11.

Die Mitglieder des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und der Sportfachvertretungen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es können ihnen jedoch durch Beschluß des Landessportrates, die ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenen Reiseauslagen, Gehalts- und Lohnempfängern überdies ein Entgeltentfall aus den Mitteln der Landessportorganisation erstattet werden.

§ 12.

(1) Zum Zwecke der Evidenz der der Landessportorganisation angehörigen Vereinigungen (§ 1, Abs. 1) haben diese ihre von der Vereinsbehörde zur Kenntnis genommenen Satzungen dem Landessportrate in einer Ausfertigung über ihren Sporthauptverband zu übermitteln.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vereinigungen haben weiters jährlich dem Landessportrate die Anzahl ihrer Mitglieder nach einem durch den Landessportrat festzusetzenden Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

§ 13.

Nach Bedarf können für die politischen Verwaltungsbezirke (Städte mit eigenem Statut) durch Beschluß des Landessportrates Bezirkssportausschüsse (Stadtspportausschüsse) gebildet werden. Die näheren Bestimmungen setzt der Landessportrat fest.

§ 14.

Alle nach diesem Gesetz sich ergebenden notwendigen Regelungen werden im Verordnungswege durch die Landesregierung nach Anhörung des Landessportrates getroffen werden.

318. (WS 506/II W 1/13—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark.

Wohnbauförderungsfonds
für das Land Steiermark
(Ldtg.-Blge. Nr. 98.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung sozialer Baumaßnahmen in Steiermark (Errichtung von Volkswohnungen, Siedlerstellen, Landarbeiter-

wohnungen und Eigenheimen sowie Um- und Ausbauten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse minderbemittelter Bevölkerungsschichten) einen Wohnbauförderungsfonds.

(2) Der Fonds leistet Kreditwerbern aus minderbemittelten Bevölkerungsschichten, Gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen und Gemeinden finanzielle Hilfe.

§ 2.

(1) Der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu verwaltende Fonds führt den Namen „Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark“.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten. Die aus der Verwaltung des Fonds erwachsenden Kosten sind von diesem zu tragen.

§ 3.

Organisation und Wirkungskreis des Fonds werden durch eine von der Landesregierung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt, welche insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Fondshilfewerber, die Voraussetzungen über die Gewährung der Fondshilfe und die Überwachung ihrer zweckbestimmten Verwendung und der Bauführungen zu enthalten hat.

§ 4.

Die Baumaßnahmen müssen hinsichtlich der Größe und Ausstattung der Wohnungen (Wohnräume) im allgemeinen den Richtlinien der jeweils in Betracht kommenden staatlichen Förderungsmaßnahmen entsprechen.

§ 5.

Mittel des Fonds sind :

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten und
3. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen,
4. sonstige Zuweisungen.

§ 6.

Aus Landesmitteln werden dem Wohnbauförderungsfonds im Jahre 1949 eine Million Schilling zugewiesen. In den folgenden Jahren bestimmt der Landtag jährlich die Höhe der weiteren Beitragsleistungen des Landes. Die Jahresbeiträge sind in den jeweiligen Landesvoranschlag einzustellen und nach Flüssigmachung dem Fonds zu überweisen.

§ 7.

Die Fondshilfe besteht aus der Gewährung von :

1. niedrig verzinslichen Darlehen,
2. einmaligen Zuschüssen,
3. einmaligen und laufenden Zuschüssen zur Erleichterung des Zinsendienstes für aufgenommene Darlehen,
4. Bürgschaftsübernahme für Darlehen.

§ 8.

Dem Fondshilfewerber werden in der Regel Darlehen bis zu 30%, einmalige Zuschüsse in der Höhe von 10% der Gesamtkosten der im § 1 dieses Gesetzes angeführten Baumaßnahmen gewährt.

§ 9.

Die Gewährung der Fondshilfe erfolgt durch die Landesregierung.

§ 10.

(1) Mit der Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

(2) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

319.

(3-328 Mu 2/3—1949.)

Folgender Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Jänner 1949 wird nachträglich genehmigt:

„Das Landesbauamt wird ermächtigt, das derzeitige Straßenwärterhaus in Mühlen Nr. 6 durch öffentliche Ausschreibung zu verkaufen und die Liegenschaft Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus vom derzeitigen Besitzer, Musiklehrer Siegmund Oberreiter, anzukaufen.

Der Kaufpreis von 35.000 S wird durch den Betrag von 5000 S, der bei Unterabschnitt 610/86, Position A V 8 b, eingesetzt ist, durch den Verkaufserlös des alten Straßenwärterhauses von rund 10.000 S und durch Einsparungen von rund 20.000 S bei Unterabschnitt 610/86 gedeckt.“

Mühlen, Straßenwärterhaus.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 189.)

320.

(10-24 Ma 12/12—1949.)

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft Maigasse Nr. 8 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Zuge des Erwerbes dieser Liegenschaft Darlehen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, die auf dieser Liegenschaft hypothekarisch sichergestellt sind, im Betrage von 277.000 S zu übernehmen.

3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Wiederherstellung dieser Liegenschaft durchzuführen und die Mittel hiezu aus Post 17 des außerordentlichen Landesvoranschlages 1949 zu entnehmen.

Maigasse Nr. 8, Ankauf der Liegenschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 192.)

321.

(10-23 J 2/2—1949.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die 25. Steirische Landesjagdausstellung eine Ausfallshaftung in der Höhe von 20.000 S zu übernehmen.

Landesjagdausstellung, Ausfallshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 193.)

322.

(12-182 Hk 75/11—1949.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abtretung von Anstaltsgrund des Landes-Krankenhauses Hartberg wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landes-Krankenhaus Hartberg, Abtretung von Anstaltsgrund.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 194.)

40. Sitzung am 11. Juli 1949.

(Beschlüsse Nr. 323 bis 328).

323.

(4-559 Fo 1/55—1949.)

In den gewerblichen Berufsschulrat für das Land Steiermark werden entsendet die Abgeordneten Rudolf Bauer, Alois Gangl, Franz Stockbauer, Heinrich Scheibengraf.

Gewerblicher Berufsschulrat.

324.

(LAD 9 G 43/2-1949.)

Gesetz

vom

über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung).

Landtags-Wahlordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Hauptstück.

Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden.

1. Abschnitt.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise.

§ 1.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag.

(1) Der Steiermärkische Landtag besteht aus 48 Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einem ersten und zweiten Ermittlungsverfahren gewählt werden.

(2) Die Wahl wird von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag, der von der Landesregierung auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, zu enthalten. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag zu gelten hat.

(3) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

§ 2.

Wahlkreise.

(1) Das Land Steiermark wird für die Zwecke der Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt :

1. Graz und Umgebung mit dem Vorort Graz, umfassend die Stadt Graz und den Gerichtsbezirk : Graz-Umgebung ;
2. Mittel- und Untersteier mit dem Vorort Leibnitz, umfassend die Gerichtsbezirke : Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon ;
3. Oststeier mit dem Vorort Feldbach, umfassend die Gerichtsbezirke : Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Vorau, Weiz ;
4. Obersteier mit dem Vorort Leoben, umfassend die Gerichtsbezirke : Bad Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mürzzuschlag, Murau, Neumarkt, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, St. Gallen, Schladming.

(2) Diese vier Wahlkreise zusammen bilden den Wahlkreisverband für das zweite Ermittlungsverfahren.

§ 3.

Wahlkörper, Berechnung der Mandate in den Wahlkreisen.

(1) Die Wähler jedes Wahlkreises bilden einen Wahlkörper. Diese Wahlkörper wählen insgesamt 48 Abgeordnete in einem ersten und zweiten Ermittlungsverfahren.

(2) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate wird von der Landesregierung vor jeder allgemeinen Wahl auf Grund des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung ermittelt.

(3) Die Ermittlung erfolgt in nachstehender Weise : Die Bürgerzahl Steiermarks, das ist die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnisse der letzten Volkszählung im Gebiete des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, wird durch die Zahl der auf das ganze Land entfallenden Abgeordneten geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Zahl der Staatsbürger des Wahlkreises enthalten ist. Die Quotienten sind in beiden Fällen auf eine zur Feststellung der Größenunterschiede ausreichende Anzahl von Dezimalstellen zu berechnen. Übrigbleibende Mandate werden nach Maßgabe der Größe der gefundenen Dezimalreste auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen vollkommen gleich, so entscheidet das Los.

(4) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß Abs. (2) und (3) entfallenden Mandate ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

2. Abschnitt.

Wahlbehörden.

§ 4.

Allgemeines.

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Landtages im Amte.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter, seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht in den Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidern aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 13, Abs. (4), auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 5.

Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Hiebei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird.

§ 6.

Gemeindewahlbehörden.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 7.

Sprengelwahlbehörden.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel (§ 51) eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt werden, hat die Gemeindewahlbehörde auch die Funktion der Sprengelwahlbehörde.

§ 8.

Bezirkswahlbehörden.

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sein.

§ 9.

Kreiswahlbehörden.

(1) Für jeden Wahlkreis wird am Vororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(5) Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer anderen Wahlbehörde angehören.

§ 10.

Landeswahlbehörde.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und Landeswahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Landeswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Landeswahlbehörde führt unbeschadet des ihr nach § 5, Abs. (1), zukommenden Wirkungskreises die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden.

§ 11.

Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter.

(1) Die nach §§ 6, 7 und 8 zu bestellenden Wahlleiter sowie die Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben sie in die Hand desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hand des von ihm beauftragten Organes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörde haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst gemäß § 5, Abs. (1), zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 12.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, Anträge über Beisitzer und Ersatzmänner bei den Wahlleitern einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4, Abs. (3), entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs. (1) bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Scheidet aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder Ersatzmann aus oder übt er sein Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen.

§ 13.

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner. Entsendung von Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner sowie deren Berufung obliegt bei den Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Bezirkswahlbehörde.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach ihrer bei der letzten Wahl des Landtages im Bereich der

Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde, festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs. (3) keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4, Abs. (3), 12, 13, Abs. (1), (2) und (5), 14, Abs. (2), und 98 sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 56 wird hiedurch nicht berührt.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

§ 14.

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am achtundzwanzigsten Tage nach dem Stichtage haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

§ 15.

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 16.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltage, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

II. Hauptstück.

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.

1. Abschnitt.

Wahlrecht.

§ 17.

Wahlrecht.

(1) (Verfassungsbestimmung). Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. (1) zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage zu beurteilen.

§ 18.

Teilnahme an der Wahl.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

2. Abschnitt.

Wahlausschließungsgründe.

§ 19.

Wegen gerichtlicher Verurteilungen.

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6, Z. 1 bis 12, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, angeführten Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die wegen

a) einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnahme daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.),

b) einer Übertretung der Trunkenheit (§ 523 StG.) mindestens dreimal,

c) eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 275, über den Wucher, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), eines Vergehens nach den §§ 26 oder 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 213/1947),

verurteilt worden sind: in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18 (Schutz der Wahlfreiheit), bezeichneten Vergehens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. (1) bis (3) bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung unbeschadet der Bestimmungen des § 22, den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach den §§ 7, Abs. (6), oder 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a, Abs. (3), dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. (1) bis (3) tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. (1) bis (3) gelten nicht, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die Verordnung vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus oder Faschismus, oder das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsamnestie), fällt.

(8) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. (1) bis (3) gelten ferner nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(9) Die in den Abs. (1) bis (3) bezeichneten Personen können im Einspruchsverfahren das Wahlrecht erlangen, wenn sie die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen haben, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhang stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Das Nähere hierüber wird im § 32, Abs. (2), geregelt.

§ 20.

Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.

Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen :

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden ;
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden,
in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 21.

Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen :

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind ;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 22.

Nach dem Verbotsgesetz 1947.

(1) Die im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind bis zum 30. April 1950 vom Wahlrecht ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfall eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt hat, die die Zuerkennung des Wahlrechtes nach sich zieht.

(2) Ob bei einer Person der Wahlausschließungsgrund nach Abs. (1) vorliegt, ist nach den gemäß § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

§ 23.

Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 19 bis 22 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten.

§ 24.

Wählerverzeichnisse.

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung erfolgt nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern.

/1 (2) Für das Wählerverzeichnis ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden.

/2 (3) Wähleranlageblätter sind nach dem in Anlage 2 ersichtlichen Formular herzustellen. Abänderungen des Vordruckes, die sich auf die nähere Bezeichnung des Ausfüllungsortes, die kalendermäßige Bezeichnung des Stichtages, die Art der Verteilung und Rückstellung an die zur Ausstellung der Wählerverzeichnisse zuständige Behörde sowie die Zahl der auszufüllenden Wähleranlageblätter beziehen, sind zugelassen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind nach Gemeinden, innerhalb der Gemeinden, gegebenenfalls nach Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(5) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angelegt.

§ 25.

Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Käme hiernach die Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstande bestimmt sich die Eintragung in das Wählerverzeichnis auch dann, wenn eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist.

(3) Hat ein Wahlberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtage in die Gemeinde verlegt, in der er sein Wähleranlageblatt ausfüllt, so wird der Tag der Ausfüllung des Wähleranlageblattes für die Beurteilung der Frage, in welches Wählerverzeichnis er einzutragen ist, dem Stichtage gleichgehalten.

§ 26.

Wähleranlageblätter.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesbrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes ver-

hindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche, Durchziehende usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden.

(3) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 27.

Allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Spätestens am fünften Tage nach dem Stichtage ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch ortsüblich zu verlautbarende Verfügung der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde auszusprechen.

(2) Die Verfügung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter sowie die sonstigen im folgenden angeführten Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Behörde zurückgeleitet werden. In der Verfügung ist auch auf die Bestimmungen des § 26, Abs. (3), hinzuweisen.

(3) In der Verfügung kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinsassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(4) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Muster Anlage 3) einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken haben. ./3

(5) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde kann endlich anordnen, daß die Wähleranlageblätter und Hauslisten vor Abgabe an die Behörde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(6) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Behörde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber zu verständigen.

(7) Wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 28.

Überprüfung der Wähleranlageblätter.

(1) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörden sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Behelfe so weit wie möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

(3) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeinden den Bezirkswahlbehörden die Anzahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde, und zwar getrennt nach Männern und Frauen, bekanntzugeben. Die Bezirkswahlbehörde gibt die Anzahl der Wahlberechtigten sowohl der Kreiswahlbehörde als auch der Landeswahlbehörde bekannt. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich in der angeführten Weise zu berichten.

4. Abschnitt.

Einspruchs- und Berufungsverfahren.

§ 29.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtage hat die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Verzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden, sowie die Bestimmungen des Abs. (3) und des § 32 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z. B. Schreibfehler u. dgl.

§ 30.

Kundmachung in den Häusern.

(1) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern hat die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde zu Beginn der Einsichtsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Durch Verfügung der vorgesetzten Bezirksverwaltungsbehörde kann bestimmt werden, daß solche Kundmachungen auch in anderen Gemeinden anzuschlagen sind.

§ 31.

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien.

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den Parteien auf ihr Verlangen, spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50% der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 32.

Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle [§ 29, Abs. (2)] Einspruch erheben.

(2) Im Wege des Einspruchsverfahrens kann auch die Aufnahme von Personen verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aus einem der im § 19, Abs. (1) bis (3), angeführten Gründe nicht enthalten sind, jedoch glaubhaft machen, daß die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen wurde, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhang stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Diese Einsprüche sind schriftlich einzubringen. Solche Personen gelten, wenn sie im Einspruchs-

verfahren rechtskräftig in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an als wahlberechtigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(4) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlagenblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(5) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft werden.

§ 33.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.

(1) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe, innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde binnen drei Tagen vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 34.

Entscheidungen über Einsprüche.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen nach Einlangen des Einspruches.

(2) Die Entscheidung ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 35.

Berufung.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach dem Einlangen die Bezirkswahlbehörde endgültig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 32, Abs. (3) bis (5), und 34, Abs. (2) und (3), finden sinngemäß Anwendung.

§ 36.

Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die zur Anlegung des Wählerverzeichnisses berufene Behörde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Wahlkarten.

§ 37.

Ort der Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§ 38.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu :

- a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtage und dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegen ;
- b) Studierenden, die ihren Aufenthalt zwischen dem Stichtage und dem Wahltag in ihren Studienort verlegen ;
- c) Mitgliedern der Wahlbehörden, sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen ;
- d) Wählern, die sich am Wahltag während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes an einem anderen als dem Orte ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten müssen (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane usw.) ;
- e) Wählern, die sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder dort Dienst verrichten.

§ 39.

Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrage ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen :

- a) in den Fällen des § 38, lit. a und b : die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ergibt ;
- b) in den Fällen des § 38, lit. c und d : eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtungen hervorgeht ;
- c) im Falle des § 38, lit. e : die Bestätigung der Anstaltsleitung.

(2) Gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 40.

Ausstellung der Wahlkarte.

/4 (1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstift) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

III. Hauptstück.

Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

1. Abschnitt.

Wählbarkeit.

§ 41.

Wählbarkeit.

(Verfassungsbestimmung). Wählbar sind, sofern sich aus § 42 nicht anderes ergibt, alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

§ 42.

Ausschluß von der Wählbarkeit nach dem Verbotsgesetz 1947.

(1) Die im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung belasteter Personen nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich

zieht. Die im § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (minderbelastete Personen) sind nur dann von der Wählbarkeit bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen, wenn sich bei ihnen nicht die Befreiung von Sühnefolgen nach dem Bundesverfassungsgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, ergibt.

(2) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäß Abs. (1) ausgeschlossen ist, ist nach den gemäß § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

2. Abschnitt.

Wahlbewerbung.

§ 43.

Kreiswahlvorschläge.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen (Kreiswahlvorschlag).

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Er muß enthalten :

1. die unterscheidende Parteibezeichnung ;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers ;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 49 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

§ 44.

Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl

enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Partei- bezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 45.

Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 46.

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahl- vorschläge von wenigstens je hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlage gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 47.

Ergänzungsvorschläge.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen mangelnder Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 48.

Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreise den Namen des- selben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich ent- scheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 49.

Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge.

Am siebenten Tage vor dem Wahltage schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlkreis Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht die Parteilisten in alphabetischer Reihenfolge der

Parteibezeichnung, oder im Falle des § 44, den Namen des an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerbers. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß ohne die Namen der Unterzeichner aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein.

IV. Hauptstück.

Abstimmungsverfahren.

1. Abschnitt.

Wahlort und Wahlzeit.

§ 50.

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 51 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 54, Abs. (1), vorgeschriebene Verbotszone und die Wahlzeit. Die Festsetzung der Wahlsprengel hat spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtage, jene der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 54 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschanks von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(4) Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind in Städten mit eigenem Statut unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 51.

Wahlsprengel. Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel.

(1) Größere sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die derart abzugrenzen sind, daß am Wahltag durchschnittlich siebenzig Wähler in einer Stunde abgefertigt werden können.

(2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden,

sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 52.

Wahllokale und Wahlzelle.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hiezu gehören insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein zweiter Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die Wahlzelle.

(2) Die Wahlzelle ist ein abgesonderter Raum im Wahllokale, in welchem der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Wahllokale anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stühlpult mit Schreibstiften befinden. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(3) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zwecke eigens konstruierte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw., gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(5) Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(6) Schließlich ist ein entsprechender Warteraum in dem Gebäude des Wahllokales vorzubereiten.

(7) Für die Einrichtungen der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 53.

Wahllokale für Wahlkartenwähler.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bezeichnung der für Wahlkartenwähler etwa bestimmten Wahllokale ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren; das Wahllokal selbst ist als für Wahlkartenwähler bestimmt, äußerlich kenntlich zu machen.

§ 54.

Verbotszone, Alkoholverbot.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

§ 55.

Wahlzeit.

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß allen Wählern die Ausübung des Wahlrechtes gesichert wird.

2. Abschnitt.

Wahlzeugen.

§ 56.

Wahlzeugen, Eintrittsschein.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen sind lediglich Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt.

Wahlhandlung.

§ 57.

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft werden.

§ 58.

Beginn der Wahlhandlung.

(1) Am Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet. Der Wahlleiter, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 5), die Wahlkuverts und eine entsprechende Anzahl von amtlichen (leeren) Stimmzetteln übergibt, hält ihr die Bestimmungen der §§ 15 und 16 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vor.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 59.

Wahlkuverts.

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes kann, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft werden.

§ 60.

Betreten des Wahllokales.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 61.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 66 die näheren Bestimmungen.

§ 62.

Stimmenabgabe.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Tage der Ausfüllung seines Wähleranlageblattes gewohnt hat und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Identitätsausweise, Tauf-, Geburts-, Trau- und Heimatscheine, Anstellungsdekrete, Pässe und Grenzkarten (auch solche, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist), amtliche Legitimationen jeder Art, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personalstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt ein Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. (2) bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

(4) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen amtlichen (leeren) Stimmzettel.

(5) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Wahlkuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

§ 63.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 64.

Vorgang bei Wahlkartenwählern.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben der Wahlbehörde außer der Wahlkarte auch noch eine der im § 62, Abs. (2), angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht besondere Wahllokale festgesetzt sind, am

Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben, doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

§ 65.

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann aus diesem Grunde von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt.

Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten.

§ 66.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen, die sich im Besitze einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten.

(2) In diesem Falle haben die gehfähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht bei dieser zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben.

(3) Die nach Abs. (1) zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch eine entsprechende Einrichtung (z. B. Aufstellung eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflegeлинг unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. (2) und (3) die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

5. Abschnitt.

Stimmzettel.

§ 67.

Papier, Ausmaß und Art der Ausfüllung.

(1) Der Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von ungefähr 14 bis 16 cm in der Breite und von 21 bis 23 cm in der Länge aufweisen.

(2) Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

§ 68.

Gültige Ausfüllung.

(1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung einer im Wahlkreis gemäß § 49 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthält.

(2) Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn er anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller Bewerber der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut.

(3) Der Wähler kann hiebei die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 43, Abs. (2), Z. 2, in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügung eines Reihungsvermerkes [§ 69, Abs. (4)] ändern oder Bewerber streichen.

(4) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel nur dann gültig ausgefüllt, wenn sie neben dem Namen [Abs. (2)] auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende unterscheidende Merkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

§ 69.

Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers.

(1) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte (§ 73) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, die die Parteibezeichnung einer im Wahlkreise gemäß § 49 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthalten, ferner solche, die anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke des Wählers [Abs. (4)], unzweideutig dartun.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, die anstatt oder neben der Parteibezeichnung die mit einem Reihungsvermerk des Wählers [Abs. (4)] versehenen Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste enthalten.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. (3) ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit

Reihungsziffern (z. B. 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsch des Wählers die auf die gewählte Parteiliste im ersten Ermittlungsverfahren etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen, die auf einem Stimmzettel durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angeführt sind, durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügen eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 70.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei oder auf Bewerber der gleichen Partei lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(2) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 71.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht aus weichem, weißlichem Papier ist oder
2. ein wesentlich kleineres oder größeres Ausmaß als das im § 67, Abs. (1), festgesetzte aufweist oder
3. die Parteibezeichnung einer im Wahlkreis nicht gemäß § 49 veröffentlichten Parteiliste enthält oder
4. zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder
5. gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet oder
6. eine bestimmte Partei und daneben einen Bewerber bezeichnet, der in einer anderen Parteiliste aufscheint.

(2) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) tragen, ungültig.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(4) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei, in beiden Fällen eines im Wahlkreis gemäß § 49 veröffentlichten Wahlvorschlags bezeichnet bleibt. Sind auf

einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

6. Abschnitt.

Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses.

§ 72.

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 13, Abs. (4), und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(4) Die nach Abs. (3) getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 75) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindegewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.

§ 73.

Ermittlung der Wahlpunkte.

(1) Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlwerber eines jeden Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Wahlpunkte in folgender Weise zu ermitteln:

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk [§ 69, Abs. (2)] erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 49) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind; der an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt

soviele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.

2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk [§ 69, Abs. (3)] erhält der vom Wähler an erster Stelle gereihte Wahlwerber soviele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind. Der vom Wähler an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle gereihte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.
- b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Parteiliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereihten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2, lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Parteiliste zugrunde zu legen ist.
- c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.
- d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben andersgereihten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5 a, 5 b, 5 c usw). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2, lit. a bis d, ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Die nach Abs. (1) getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden aber die Kreiswahlbehörde anordnen, daß die nach Abs. (1) ermittelten Ergebnisse der Wahlbehörde, die diese Anordnung trifft, unverzüglich, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben sind.

§ 74.

Allfällige Ermittlung der Wahlpunkte am Tage nach der Wahl.

(1) Die Wahlbehörde kann beschließen, daß die Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses am Wahltage zu unterbrechen und die Ermittlung der Wahlpunkte erst am Tage nach der Wahl vorzunehmen ist. In diesem Falle hat die Wahlbehörde den Wahlakt [§ 75, Abs. (6)] unter Verschuß zu legen und nötigenfalls mit Beihilfe der Gemeinde sicher zu verwahren. Der Beschluß ist in der Niederschrift [§ 75, Abs. (2), lit. g] zu beurkunden.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel am Tage nach der Wahl unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerke der Wähler abgegeben worden wären.

§ 75.

Niederschrift.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten :

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag ;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13, Abs. (4) ;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen ;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung ;
- e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war ;
- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 65) ;
- g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.) ;
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach den §§ 72, Abs. (2) und (3), und 73, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen :

- a) das Wählerverzeichnis ;
- b) das Abstimmungsverzeichnis ;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler ;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind ;
- e) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten, den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken, geordnet, ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bilden den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 76.

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde, Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden [§ 72, Abs. (4)] bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Kreiswahlbehörde, je nach deren Anordnung unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde, unverzüglich telephonisch, telegraphisch oder durch Boten, jedenfalls aber auf die schnellste Art bekanntzugeben.

(2) Bei den im Abs. (1) bezeichneten Gemeinden kann die Kreiswahlbehörde anordnen, daß die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengel-

wahlbehörden gegebenenfalls nach § 73, Abs. (2), bekanntgegebenen Feststellungen für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und das Ergebnis unverzüglich, womöglich telephonisch, an die Kreiswahlbehörde weiterzuleiten haben.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. (1) bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß §§ 72, Abs. (2) und (3), und 73 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 75, Abs. (2), lit a bis d, g und h, sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der in den §§ 72, Abs. (2) und (3), und 73 gegliederten Form zu enthalten.

(4) Den Niederschriften der im Abs. (1) bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

§ 77.

Die Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden an die Kreiswahlbehörden.

Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind sodann der zuständigen Kreiswahlbehörde, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, durch Boten ungesäumt zu übermitteln.

§ 78.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren und sogleich der Bezirkswahlbehörde telegraphisch oder telephonisch bekanntzugeben.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

V. Hauptstück.

Ermittlungsverfahren.

1. Abschnitt.

Erstes Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde).

§ 79.

Vorläufige Ermittlung im Wahlkreise, Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat zunächst auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 72, Abs. (4), und § 76, Abs. (1), erstatteten Be-

richte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlkreise nach den Vorschriften des § 80, Abs. (2) bis (4), zu ermitteln.

(2) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde telephonisch bekanntzugeben :

- a) die Gesamtsumme der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen ;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen ;
- c) die Summe der gültigen Stimmen ;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Partei-summen) ;
- e) die Wahlzahl ;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate ;
- g) die Zahl der Restmandate ;
- h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.

§ 80.

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreise. Ermittlung der Mandate.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft sodann auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 77 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 79, Abs. (2), nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Zunächst werden die im Wahlkreise zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreise für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jeder Partei werden so viele Mandate zugewiesen, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist (erstes Ermittlungsverfahren).

(4) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden (Restmandate) sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Landeswahlbehörde überwiesen.

§ 81.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Wahlpunkte.

Reihung der Ersatzmänner.

(1) Die auf eine Partei gemäß § 80, Abs. (3), entfallenden Mandate werden auf die Wahlwerber dieser Partei nach Maßgabe der von ihnen im Wahlkreis erzielten Wahlpunkte zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke ermittelt die Kreiswahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 80, Abs. (1), überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreise erreicht hat.

(3) Die zu vergebenden Mandate werden der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten, an diese Partei zu vergebenden Mandates handelt; andernfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleichen Wahlpunkte erzielt haben, je ein Mandat.

(4) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Zahl ihrer Wahlpunkte. Abs. (3), letzter Satz, gilt sinngemäß.

§ 82.

Niederschrift.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13, Abs. (4);
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 80, Abs. (1);
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 79, Abs. (2), gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer im Wahlkreis erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl dieser Wahlpunkte;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 81, Abs. (4), bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Gemeindevahlbehörden sowie die gemäß § 49 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Ist sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landeswahlbehörde einzusenden.

§ 83.

Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreise in der nach § 82, Abs. (2), lit d und e, gegliederten Form telephonisch und telegraphisch unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Namen der Ersatzmänner sind der Landeswahlbehörde ungesäumt auf schriftlichem Wege in der im § 82, Abs. (2), lit. f, bezeichneten Weise mitzuteilen.

§ 84.

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Übermittlung der Wahlakten.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) Ist ein Bewerber in mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(3) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sind hierauf ungesäumt der Landeswahlbehörde unter Verschluss einzusenden.

2. Abschnitt.

Zweites Ermittlungsverfahren (Landeswahlbehörde).

§ 85.

Aufteilung der Restmandate.

(1) Die Restmandate werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen (erstes Ermittlungsverfahren) bei der Landeswahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 86.

Anmeldung des Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate.

(1) Die Parteien, welche auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Landeswahlbehörde anmelden. Die Anmeldungen müssen spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tage vor dem Wahltag amtlich verlautbart.

§ 87.

Landeswahlvorschläge.

(1) Den Parteien, welche die im § 86 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde durch den im § 86, Abs. (1), bezeichneten zustellungsbevoll-

mächtigsten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Landeswahlvorschlag) einzubringen. In diese Wahlvorschläge dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlkreise des Landes als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

(2) Auf die Prüfung und Ergänzung dieser Wahlvorschläge finden die einschlägigen Bestimmungen über die Behandlung der Kreiswahlvorschläge sinngemäß Anwendung (§§ 46, 47 und 48).

§ 88.

Ermittlung.

(1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im Lande kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Landeswahlbehörde ermittelt zunächst die Anzahl der innerhalb des Landes im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. (1) und § 86 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. (4) und (5) zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.

§ 89.

Gewählte Bewerber, Verlautbarung.

(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Landeswahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den im Landeswahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Wenn ein Landeswahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem im § 88, Abs. (4) bis (7), festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern unter Bedachtnahme auf die im § 81, Abs. (3), bezeichneten Reihenfolge zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung unverzüglich in folgender Form zu verlautbaren:

- a) die Zahl der zu vergebenden Restmandate ;
- b) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen ;
- c) die Wahlzahl ;
- d) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate ;
- e) die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß Abs. (1) oder (2) zugewiesen wurden.

Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf dem Landeswahlvorschlag und einem Kreiswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach der im Abs. (3) bezeichneten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Landeswahlvorschlag oder den Kreiswahlvorschlag entscheidet. Unterläßt er dies in der vorgeschriebenen Frist, so entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 90.

Niederschrift der Wahlbehörde.

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen, welche mindestens zu enthalten hat :

- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung ;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder ;
- c) die Feststellung nach §§ 88 und 89 und
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(2) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die Anmeldungen nach § 86 und die Landeswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Landeswahlbehörde.

3. Abschnitt.

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen des Wahlergebnisses.

§ 91.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 84, Abs. (1), erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 89, Abs. (3), erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten Ermittlung und

gegebenenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und ihre eigene zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

4. Abschnitt.

Ersatzmänner.

§ 92.

Berufung, Ablehnung, Streichung.

(1) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen und Ersatzmänner auf Landeswahlvorschlägen werden von der Landeswahlbehörde berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung bei Ersatzmännern auf Kreiswahlvorschlägen nach § 81, Abs. (4), und bei Ersatzmännern auf Landeswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages. Würde ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlkreis oder auf dem Landeswahlvorschlag gewählt sein, so ist er von der Landeswahlbehörde aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde. Die von der Entscheidung berührte Kreiswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist von der Landeswahlbehörde zu verlautbaren.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag kann jederzeit von der Kreiswahlbehörde, ein Ersatzmann auf dem Landeswahlvorschlag jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der zuständigen Wahlbehörde zu verlautbaren.

§ 93.

Ergänzungsvorschläge.

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Wahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens soviele Ersatzmänner zu enthalten hat, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag vorgesehen waren.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse, zu enthalten.

(3) Die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Wahlbehörde überprüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung

der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. (1) zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der von der Wahlbehörde überprüfte Ergänzungsvorschlag ist zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftige freiwerdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Wahlscheine.

§ 94.

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 92 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

VI. Hauptstück.

Sonderbestimmungen für die gleichzeitige Durchführung der Wahl des Landtages mit der Wahl des Nationalrates.

§ 95.

(1) Fällt eine Landtags- und Nationalratswahl in das gleiche Jahr, so kann die Landesregierung beschließen, daß die Wahl in den Landtag gleichzeitig mit der Nationalratswahl durchzuführen ist.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Wahl finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als im § 96 nicht anderes angeordnet ist.

§ 96.

(1) Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Wahl in den Landtag.

(2) Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Wahl in den Landtag.

(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden haben die nach diesem Gesetze den Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen.

(4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Wahl in den Landtag entfällt. Der Wahl sind die für die Nationalratswahl angelegten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse zugrunde zu legen.

Eine abgesonderte Auflage der Wählerverzeichnisse sowie ein abgesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren findet für die Wahl in den Landtag nicht statt.

(5) Die Wahllokale, Wahlzellen und die Wahlzeiten für die Wahl in den Landtag sind dieselben, wie für die Wahl in den Nationalrat.

(6) Eintrittsscheine für Wahlzeugen für die Landtagswahl erhalten wahlwerbende Parteien nicht, welche bereits Eintrittsscheine für die Nationalratswahl erhalten haben.

(7) Auf das Recht zur Entsendung von Vertrauenspersonen [§ 13, Abs. (4)], haben wahlwerbende Parteien für die Wahl in den Landtag keinen Anspruch, wenn ihnen dieses Recht bereits auf Grund des § 17, Abs. (4), der Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 129/1949, zusteht.

(8) Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Wahl in den Landtag werden nicht geführt.

(9) Wer sowohl zum Nationalrat als auch zum Landtag wahlberechtigt ist und von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat zwei Stimmzettel abzugeben, von denen der für den Landtag bestimmte Stimmzettel die Aufschrift (Aufdruck) „Landtagswahl“ zu tragen hat.

(10) Die Stimmzettel für die Wahl in den Landtag können mit den Stimmzetteln für die Nationalratswahl auf einem zusammenhängenden Blatt vereinigt sein; sie müssen jedoch durch einen wagrechten Strich voneinander so abgegrenzt sein, daß die nach Eröffnung der Wahlkuverts vorzunehmende Trennung der Stimmzettel leicht möglich ist.

(11) Verlangt der Wähler für die Nationalratswahl einen amtlichen (leeren) Stimmzettel, so ist ihm nebst diesem auch ein amtlicher (leerer) Stimmzettel für die Wahl in den Landtag auszufolgen.

(12) Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, welches zur Aufnahme beider Stimmzettel (Nationalrats- und Landtagswahl) zu dienen hat.

(13) Zu Beginn des Stimmzählungsverfahrens sind nach Eröffnung der Wahlkuverts die auf einem Blatte vereinigten Stimmzettel zu trennen und sodann dem weiteren nach den einschlägigen Wahlordnungen vorgeschriebenen Verfahren gesondert zu unterziehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für die Nationalrats- oder Landtagswahl ist gleichfalls gesondert zu beurteilen.

(14) Für die Wahl in den Landtag haben die Wahlbehörden die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Niederschriften gesondert auf farbigem Papier anzufertigen.

Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Landtagswahl ein besonderer Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahl bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl bleiben beim Wahlakte für die Nationalratswahl.

(15) Besondere Wahlkarten für die Wahl in den Landtag werden nicht ausgestellt. Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Wahl in den Landtag abgeben, wenn die Wahlkarte von einer Gemeinde des Landes Steiermark ausgestellt ist. Wähler, die im Besitze einer Wahlkarte sind, die nicht von einer Gemeinde des Landes Steiermark ausgestellt wurde, sind nur zur Nationalratswahl berechtigt. Die Wahlkuverts solcher Wähler sind in eine besondere Wahlurne zu legen, die die Aufschrift „Nur für Nationalratswähler“ zu tragen hat.

(16) Die näheren Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung der Wahl in den Landtag mit der Nationalratswahl werden durch Verordnung getroffen, die die Landesregierung im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu erlassen hat.

VII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 97.

Fristen.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf solche Tage, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 98.

Notmaßnahmen.

Wenn die Wahlen infolge Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde, sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

§ 99.

Wahlschutz.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die Wahlen zum Landtage.

§ 100.

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden.

(1) Die Mitglieder der Wahlbehörden, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, können über Antrag eine Entschädigung (Tag- und Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten.

(2) Die Höhe des Tag- und Stundengeldes wird von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen bestehenden Entschädigungssätze festgesetzt.

(3) Über den Antrag entscheidet bei den Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde endgültig, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird.

§ 101.

Wahlkosten.

(1) Die Kosten für das zur Durchführung der Wahl erforderliche Papier einschließlich jener der Drucksorten werden den Gemeinden zur Gänze, die übrigen Wahlkosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nach ordnungsmäßiger Nachweisung, vom Lande ersetzt.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten ist binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Landesregierung zu stellen, die über die Angemessenheit des Anspruches endgültig entscheidet.

§ 102.

Gebührenfreiheit.

Alle Eingaben, Schriftstücke, Beilagen, Ausfertigungen u. dgl. im Wahlverfahren genießen volle Gebührenfreiheit.

§ 103.

Vollzugsklausel.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Anlage 2

Ortschaft:..... Gemeindebezirk:
 Gemeinde: Straße
 Verw.-Bez.: Haus-Nr.: Stiege:
 Land: Geschoß: Tür-Nr.:
 Gasse
 Platz

Wähleranlageblatt

(Belehrung siehe Rückseite!)

1	Zu- und Vorname:	Geboren am:
2	Beruf:	Familienstand: ledig — verh. — verw. — geschieden*)
3	Staatsangehörigkeit am Stichtage?	
4	In welcher Gemeinde haben Sie am Stichtage Ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt?	Gemeinde: Verwaltungsbezirk: Land:

Nur auszufüllen

von Personen, die am Stichtage gemäß § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 als belastet registriert und im Besitze einer Ausnahmsbewilligung des Bundespräsidenten gemäß § 27 dieses Gesetzes oder Angehörige der Versehrtenstufe IV gemäß § 17, Abs. (4), lit. c, dieses Gesetzes waren :

5	Bei welcher Registrierungsbehörde sind Sie registriert?	Antworten:
6	Daten der Ausnahmsbewilligung des Bundespräsidenten gemäß § 27 VG. 1947?	
7	Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zur Versehrtenstufe IV gemäß § 17, Abs. (4), lit. c, des VG. 1947?	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Ausgefertigt am 19.....

Unterschrift :

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

(Rückseite des Wähleranlageblattes.)

Belehrung

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen ?

- a) Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung der Gemeinde, einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Ist der ordentliche Wohnsitz auch in einer anderen Gemeinde gegeben, so darf die Ausfüllung des Wähleranlageblattes nur in **einer** Gemeinde, und zwar in jener erfolgen, in der der Wähler am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes tatsächlich gewohnt hat.
- c) Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspflegerlinge, Besuche usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z. B. Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage dem Hauseigentümer, bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. **Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen.**

Die Gemeinde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe bei der Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

3. Strafbestimmungen.

Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Anlage 3

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer (Stellvertreter) auszufüllen:

Ortschaft:

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land:

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer (Stellvertreter) auszufüllen:

Gemeindebezirk:

.....
Straße

.....
Gasse

.....
Platz

Hausnummer:

Türnummer:

Stiege:

Geschoß:

Hausliste

Zahl der zugestellten Wähleranlageblätter:

Zahl der eingesammelten Wähleranlageblätter:

Belehrung.

1. Zur Durchführung der bevorstehenden Wahlen erhalten die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter für alle Wahlberechtigten, die im Hause nicht nur vorübergehend wohnen, eine Anzahl von Wähleranlageblättern zugestellt. Ein allfälliger Mehrbedarf ist bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde sofort anzusprechen, darf aber die Ausfüllung der übrigen Wähleranlageblätter nicht verzögern.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in die umseitige Liste einzutragen und die Wähleranlageblätter sofort an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen.

3. Wer ein Wähleranlageblatt auszufüllen hat, ist aus der auf der Rückseite des Wähleranlageblattes unter Punkt 1 abgedruckten Belehrung ersichtlich. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in allen Rubriken deutlich auszufüllen.

4. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter) hievon zu verständigen.

5. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die ausgefüllten Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in den Spalten 5 und 6 der umseitigen Liste, getrennt nach männlichen und weiblichen Wählern, einzutragen.

6. Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Behörde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung wird dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

7. Wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Anlage 4

Ortschaft: Wahlsprengel:
 Gemeinde: Gemeinde-Bez.:
 Verw.-Bez.: Straße
 Land: Gasse
 Wahlkreis-Nr.: Hausnummer: Platz

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund
 der Eintragung im Wählerverzeichnis (Fortlaufende Zahl:)

für

Zu- und Vorname:

geboren am, Familienstand:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist **neben** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu **übergeben**.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen **in keinem Falle** ausgefolgt werden.

....., am

Amtssiegel.

Der Bürgermeister:

.....

